

Stand: 07.12.2025 12:33:32

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/28881

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/28881 vom 10.05.2023
2. Plenarprotokoll Nr. 146 vom 23.05.2023
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/30009 des SO vom 13.07.2023
4. Beschluss des Plenums 18/30344 vom 18.07.2023
5. Plenarprotokoll Nr. 150 vom 18.07.2023
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2023



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

Junge Menschen, die Probleme beim Übergang von der Schule in eine Ausbildung haben, verlassen teilweise die Schule ohne eine unmittelbare, konkrete berufliche Perspektive. Es sind vielfältige Unterstützungsangebote eingerichtet, die aber nicht immer alle betroffenen jungen Menschen erreichen.

Der Bundesgesetzgeber hat deshalb durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vier-ten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 die Regelung des § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) geschaffen, welche zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist.

§ 31a Abs. 1 SGB III erweitert den gesetzlichen Beratungsauftrag der Agentur für Arbeit dahingehend, dass junge Menschen, die nach Beendigung der Schule keine konkrete berufliche Perspektive haben, frühzeitig kontaktiert und über Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden können, soweit diese noch nicht genutzt werden. Hierzu wurde eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Agentur für Arbeit Daten der jungen Menschen erheben, speichern, verändern und nutzen kann, soweit diese Daten von den Ländern übermittelt werden. Für die Übermittlung dieser Daten durch die Länder bedarf es jedoch ergänzender landesrechtlicher Regelungen.

§ 31a Abs. 2 SGB III legitimiert die Übermittlung von Sozialdaten durch die Agentur für Arbeit an eine nach Landesrecht bestimmte Stelle, wenn der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach § 31a Abs. 1 SGB III keine Unterstützungsmöglichkeit der Agentur für Arbeit in Anspruch nimmt. Die Entgegennahme, das heißt im Wortlaut des § 31a Abs. 2 Satz 3 SGB III die Erhebung der übermittelten Sozialdaten durch eine nach Landesrecht bestimmte Stelle, bedarf ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage.

B) Lösung

Um junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf noch besser zu unterstützen, sind gesetzliche Regelungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zur Ergänzung des § 31a SGB III erforderlich, insbesondere die Datenüber-mittlung des Landes an die Agentur für Arbeit und die anschließende Datenerhebung und -übermittlung an das Land betreffend.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Änderung des BayEUG

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Es wird ein geringfügiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der Schule aufgrund der Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Sozialdaten der Schülerinnen und Schüler an die Agentur für Arbeit erwartet.

Das Konnexitätsprinzip wird durch die Änderung des BayEUG nicht berührt. Durch die Regelung werden Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne des Art. 83 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 der Verfassung keine neuen Aufgaben übertragen. Auch werden keine besonderen Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben gestellt. Die Regelung steht im Kontext der bestehenden schulischen Aufgabe, auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten (Art. 2 BayEUG), die unter anderem durch die etablierte Zusammenarbeit von Schulen und Berufsberatungsstellen ausgefüllt wird. Am Zuschnitt dieser Aufgabe ändert sich durch die Regelung nichts. Mit der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung wird lediglich sichergestellt, dass die Agentur für Arbeit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen von der Schule erhalten kann. Auswirkungen im Bereich des schulischen Sachaufwands ergeben sich durch die Regelung nicht.

2. Änderung des AGSG

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Es zeichnet sich ein geringfügiger Verwaltungsaufwand bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Entgegennahme der von der Agentur für Arbeit übersandten Sozialdaten ab; örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß Art. 15 Satz 1 AGSG die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden.

Das Konnexitätsprinzip wird durch die Änderung des AGSG nicht berührt. Durch die Regelung werden Landkreisen und kreisfreien Gemeinden keine neuen Aufgaben übertragen. Auch werden keine besonderen Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben gestellt. Denn der Aufgabenzuschnitt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ergibt, bleibt unverändert. Die Beratung und Betreuung von jungen Menschen mit Jugendhilfebedarf am Übergang Schule – Beruf gehören bereits jetzt zu den Kernaufgaben der Jugendhilfe. Mit der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung wird lediglich sichergestellt, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe von der Agentur für Arbeit die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen erhalten kann.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Dem Art. 85 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Eine Übermittlung der in § 31a Abs. 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) genannten Daten zu dem in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB III genannten Zweck durch die Schule an die Agentur für Arbeit ist zulässig. ⁵Die Daten werden nicht übermittelt, wenn die oder der Betroffene der Übermittlung widerspricht. ⁶Auf ihr Widerspruchsrecht sind die Betroffenen hinzuweisen.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Nach Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird folgender Teil 2a eingefügt:

„Teil 2a

Vorschriften für den Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –

Art. 4

Verarbeitung von Sozialdaten nach § 31a Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die in § 31a Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten, die ihm durch die Agentur für Arbeit übermittelt worden sind, verarbeiten, soweit das erforderlich ist, um dem oder der Betroffenen Angebote zur Berufsberatung und Berufsorientierung zu unterbreiten.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für die Angebotsunterbreitung nach Abs. 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhebung.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Junge Menschen, die Probleme beim Übergang von der Schule in den Beruf oder in eine Ausbildung haben, verlassen teilweise die Schule ohne eine unmittelbare, konkrete berufliche Perspektive. Es gibt deshalb Unterstützungsmöglichkeiten im schulischen Bereich insbesondere für berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz. Schwieriger ist es, junge Menschen zu erreichen, die die Schule verlassen und nicht mehr berufsschulpflichtig sind (zum Beispiel, weil sie einen mittleren Schulabschluss nachweisen können). Um sicherzustellen, dass auch diese jungen Menschen ohne berufliche Perspektive nicht die Schule verlassen und durch das Raster fallen, bedarf es eines engmaschigeren Beratungs- und Betreuungsangebots.

Ziel der Staatsregierung ist es getreu dem Motto „Keiner soll verloren gehen“, junge Menschen beim Übergang von Schule in Beruf oder Ausbildung so lückenlos wie möglich zu unterstützen. Ohne Berufsabschluss münden die jungen Menschen als an- oder ungelernte Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt ein. Sie haben in ihrem weiteren Berufsleben ein deutlich höheres Risiko, arbeitslos zu werden und/oder auf Transferleistungen angewiesen zu sein.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze am 12. Juni 2020 die Regelung des § 31a des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) neu eingeführt, welche zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist.

§ 31a Abs. 1 SGB III erweitert den gesetzlichen Beratungsauftrag der Agentur für Arbeit dahingehend, dass junge Menschen, die nach Beendigung der Schule keine konkrete berufliche Perspektive haben, frühzeitig kontaktiert und über Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden können. Hierzu erhebt die Agentur für Arbeit Daten zu den jungen Menschen, soweit diese Daten von den Ländern übermittelt werden. Um diese Daten durch zu bestimmende Stellen der Länder übermitteln zu können, bedarf es ergänzender landesrechtlicher Regelungen.

§ 31a Abs. 2 SGB III legitimiert die Übermittlung von Sozialdaten an eine nach Landesrecht bestimmte Stelle, wenn der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach § 31a Abs. 1 SGB III keine Unterstützungsmöglichkeit der Agentur für Arbeit in Anspruch nimmt. Die Entgegennahme, das heißt im Wortlaut des § 31a Abs. 2 Satz 3 SGB III die Erhebung der übermittelten Sozialdaten an eine nach Landesrecht bestimmte Stelle, bedarf ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Durch die Schaffung des § 31a SGB III und die dadurch geschaffenen Mechanismen bedarf es der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für die Datenübermittlung der Schule an die Agentur für Arbeit sowie einer Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für die Datenübermittlung der Agentur für Arbeit an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ohne die entsprechenden Änderungen kann den jungen Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf nicht zielorientiert geholfen werden, was zu einer erhöhten Gefahr führt, dass die jungen Menschen lediglich als an- oder ungelernte Arbeitskräfte und nicht als dringend benötigte Fachkräfte den Arbeitsmarkt betreten. Ihr Risiko, arbeitslos zu werden und/oder auf Transferleistungen angewiesen zu sein, ist deutlich erhöht.

Die durch § 31a Abs. 2 SGB III erforderlich gewordene Zuständigkeitsregelung kann nur durch Gesetz erfolgen (vgl. Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Die Schule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern bei der Wahl ihrer Bildungsmöglichkeiten zu helfen. Sie arbeitet dazu bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe

u. a. mit der Berufsberatung zusammen (Art. 78 Abs. 1 und 3 BayEUG); hierbei unterstützen Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, um so die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des Einzelnen zu beraten. Leider verlassen trotz aller Bemühungen immer noch junge Menschen die Schule ohne konkrete berufliche Perspektive.

Daher wird die Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit insbesondere für die nachfolgenden Zielgruppen ermöglicht:

- Es sollen Jugendliche und junge Erwachsene adressiert werden, die nicht mehr der Berufsschulpflicht gemäß Art. 39 BayEUG unterliegen.

Denn nur die berufsschulpflichtigen Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz werden über die Berufsschulpflicht und die spezifischen Angebote der allgemeinen Berufsschule (Berufsvorbereitungsjahr in Vollzeit als Regelangebot) oder der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung erreicht – in diese schulischen Angebote ist die Agentur für Arbeit eng eingebunden.

- Aus der Gruppe der nicht mehr Berufsschulpflichtigen (gemäß Art. 39 BayEUG) sollen insbesondere die Abbrecherinnen und Abbrecher des Gymnasiums, der Fachoberschule, der Berufsschule und der Berufsfachschule (jeweils auch solche zur sonderpädagogischen Förderung) erfasst werden können. Die Schule verfügt in der Regel nicht über Informationen zum weiteren Werdegang der ausgeschiedenen Schülerin bzw. des ausgeschiedenen Schülers. Wegen des Wegfalls der unterstützenden schulischen Strukturen besteht ein erhöhtes Risiko, dauerhaft den Anschluss an eine berufliche Qualifizierung zu verlieren. Daher wird bei diesem Personenkreis eine fehlende berufliche Anschlussperspektive vermutet.

Hierfür liegen der Schule bereits alle erforderlichen Daten vor, es ist keine zusätzliche Datenerhebung erforderlich.

- Zudem sollen Absolventinnen und Absolventen allgemeinbildender und beruflicher Schulen (jeweils auch solche zur sonderpädagogischen Förderung) identifiziert und erfasst werden können, die keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben. Die Schulen verwenden einen Fragebogen, um eine objektive Entscheidung im Hinblick auf das Vorliegen des Kriteriums „keine konkrete berufliche Anschlussperspektive“ nach dem Schulabschluss zu treffen. Mittels des Fragebogens wird von den Absolventinnen und Absolventen im Interesse einer datensparsamen und zugleich einfachen Umsetzung lediglich abgefragt, ob eine konkrete berufliche Anschlussperspektive bestehe; eine umfangreichere Datenerhebung ist nicht erforderlich. Außerdem besteht die Möglichkeit, hierzu keine Angaben zu machen.
- Die Schule wird durch die gesetzliche Regelung berechtigt, die Daten zu übermitteln, soweit kein Widerspruch der oder des Betroffenen vorliegt. Im Hinblick auf diese Ermessensentscheidung wird die Schule durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch die Vorgabe einheitlicher Vollzugsvorschriften im Rahmen des Art. 78 Abs. 3 BayEUG unterstützt. Dabei wird sowohl berücksichtigt, bei welchen Schülergruppen eine Datenübermittlung grundsätzlich sinnvoll, zielführend und angemessen ist, als auch insbesondere die Verwendung datensparsamer Fragestellungen (durch einen Muster-Fragebogen) vorgegeben sowie die Verpflichtung, die mittels Fragebogen erhobenen Daten ausschließlich zu den Beratungszwecken des Art. 78 Abs. 1 BayEUG und dabei insbesondere zum Zweck der Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit nach § 31a SGB III zu verarbeiten sowie die Daten nach Zweckerreichung unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen.

Die Datenübermittlung erfolgt jeweils möglichst zeitnah zu einem Abbruch (kontinuierlich im Verlauf des Schuljahres) oder zum Schulabschluss (in der Regel Schuljahresende).

Mangelnde Mitwirkung an Beratungsangeboten (einschließlich der Abfrage der Anschlussperspektive) ist ein typisches Merkmal der Risikogruppen, die durch die Angebote der Agentur für Arbeit angesprochen werden sollen. Daher sollen gerade auch solche Schülerinnen und Schüler bzw. Absolventinnen und Absolventen in die Anschlussberatung der Agentur für Arbeit einbezogen werden, die sich an der Abfrage nicht beteiligen, sofern sie einer Meldung ihrer Daten an die Agentur für Arbeit nicht

widersprechen. Für sie wird eine fehlende berufliche Anschlussperspektive vermutet. Um die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen, wird entsprechend der bundesrechtlichen Regelung (§ 31 Abs. 2 Satz 4 SGB III) ein voraussetzungloses Widerspruchsrecht geschaffen, auf das die Betroffenen hinzuweisen sind. Entsprechende Hinweise werden sowohl zu Beginn des Schuljahres als auch im Zuge der Befragung vorgesehen.

Die Agentur für Arbeit stellt eine Upload-Lösung in Verbindung mit einer personalisierten Zertifikatsvergabe bereit, um den Datenaustausch gemäß § 31a SGB III datenschutzkonform und technisch abgesichert zu unterstützen.

Zu § 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Junge Menschen haben teilweise Probleme beim Übergang von der Schule in den Beruf und verlassen die Schule ohne eine unmittelbare, konkrete berufliche Perspektive. Vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten erreichen nicht alle jungen Menschen.

Der Bundesgesetzgeber hat deshalb durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze am 12. Juni 2020 die Regelung des § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) neu eingeführt, welche zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist.

§ 31a Abs. 2 SGB III legitimiert die Übermittlung von Sozialdaten der Agentur für Arbeit an eine nach Landesrecht bestimmte Stelle, wenn der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach 31a Abs. 1 SGB III keine Unterstützungsmöglichkeit der Agentur für Arbeit entgegennimmt. Soweit junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive auch das ergänzende Beratungs- und Unterstützungsangebot der Agentur für Arbeit nicht annehmen, soll auch geprüft werden, ob ein weiteres Angebot im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung in Betracht kommt. Einige Jugendliche benötigen beim Übergang Schule – Beruf besondere Unterstützung, weil sie soziale Benachteiligungen ausgleichen oder persönliche Beeinträchtigungen überwinden müssen. Hier können auch Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch unterstützen.

Da es bislang keinen Bedarf für landesrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit den Vorschriften des SGB III gab, fehlt eine entsprechende Überschrift zum SGB III – Arbeitsförderung. Systematisch sollte diese Überschrift als Teil 2a nach Art. 3 eingefügt werden.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsministerin Ulrike Scharf

Abg. Thomas Gehring

Abg. Matthias Enghuber

Abg. Jan Schiffers

Abg. Tobias Gotthardt

Abg. Diana Stachowitz

Abg. Julika Sandt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

(Drs. 18/28881)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Frau Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Herr Präsident, wertes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mit der guten Nachricht beginnen: Wir haben noch nie so viele junge Menschen gehabt, die eine Chance auf einen Ausbildungsplatz haben. Nach den Daten vom April dieses Jahres haben sich 50.000 Menschen für einen Ausbildungsplatz gemeldet. Dieser Zahl stehen 92.000 Ausbildungsstellen gegenüber. Umgerechnet stehen also für jeden Bewerber und jede Bewerberin 1,8 Stellen zur Verfügung. Die Auswahl ist somit groß. Bei unseren Betrieben im Freistaat Bayern herrscht eine ungebrochene Ausbildungsbereitschaft. Ich danke allen Unternehmerinnen und Unternehmern dafür, dass sie sich für die Ausbildung unserer jungen Menschen so engagieren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Heute geht es uns um das SGB III, die Arbeitsförderung, konkret um den § 31a. Dabei geht es um Informationen an junge Menschen ohne Abschlussperspektive. Hier stehen die Datenerhebung und die Datenermittlung im Mittelpunkt. Wir wissen, dass Bayern, der Bund und die Bundesagentur für Arbeit jungen Menschen helfen, die richtige Berufsausbildung zu finden. Entscheidend ist für mich die Berufsorientierung, die natürlich schon in der Schulzeit beginnt. Dafür gibt es viele Projekte. Ich möchte beispielhaft unsere Berufsbildungsmesse in Nürnberg nennen, die weit über 30.000 Schülerinnen und Schüler erreicht hat.

Wir sind sehr aktiv bei der Begleitung von Jugendlichen beim Übergang von der Schule in den Beruf. Wir unterstützen sie auch während der Ausbildungszeit. Unser Ziel ist, jedes Talent frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Wir sind uns sicher einig: Eine gute Ausbildung ist das beste Fundament für ein erfolgreiches Berufsleben. Ein erfolgreiches Berufsleben ist wiederum die beste Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben für junge Erwachsene. Daher soll möglichst niemand ohne eine konkrete berufliche Perspektive von der Schule gehen. Leider haben wir immer noch viel zu viele Jugendliche, die nach der Schule, mit oder ohne Abschluss, keine Perspektive haben. Deshalb erweitern wir das bestehende Beratungs- und Betreuungsangebot.

Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung, über den wir heute diskutieren, schaffen wir die rechtliche Grundlage dafür, den jungen Menschen nach der Schulzeit proaktiv ein passendes Hilfsangebot machen zu können. Schauen wir nach Berlin, stellen wir fest, dass nach der Schülerdatennorm des Bundes die Agentur für Arbeit mit den jungen Menschen auch nach der Schulzeit Kontakt aufnehmen kann, zum einen, wenn sie keine Perspektive haben, zum anderen aber auch, wenn sie bisher noch keine Hilfe in Anspruch genommen haben. Deshalb benötigt die Agentur Daten. Damit die Schule die Daten nach dem Bundesgesetz übermitteln darf, brauchen wir eine landesrechtliche Regelung.

Der erste Schritt ist die frühzeitige Kontaktaufnahme durch die Agentur für Arbeit. Sollten die jungen Menschen auf das Angebot nicht reagieren, wird der zweite Schritt folgen: Dann sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Hilfe anbieten können. Neben der Agentur für Arbeit und den Jobcentern benötigen auch die Träger diese Daten, um die jungen Menschen erreichen und ansprechen zu können.

Die Jugendämter können auf eine ganze Palette von Hilfsangeboten aufmerksam machen. Dabei schöpfen sie aus den Angeboten unserer arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, die sich etabliert hat. Damit helfen wir jungen Menschen, die es schwer haben, ihren Platz in der Arbeitswelt zu finden. Wir fördern aber auch die ganzheitliche Qualifizierung in rund 20 Einrichtungen, insbesondere den Jugendwerkstätten. Der Er-

folg spricht für sich. Unsere Projekte sind für viele junge Menschen das Sprungbrett in ein geregeltes und selbstbestimmtes Leben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eine gute Ausbildung und Arbeit gibt mehr als finanzielle Sicherheit. Wenn Menschen eine gute Ausbildung haben, dann schaffen sie es auch in ein gutes und selbstbestimmtes Leben. Deshalb haben wir diesen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Die Datenübermittlung erfolgt nicht immer nur zu negativen Zwecken, wie wir das gestern bei der EU erfahren haben. In diesem Fall geht es darum, den Arbeitsagenturen und den Jugendämtern die Daten zu übermitteln, um an die jungen Menschen heranzukommen und sie zu unterstützen, und zwar rechtzeitig und zielgerichtet. Ich bitte deshalb um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile Herrn Vizepräsidenten Thomas Gehrung für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Thomas Gehrung (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich werde für diesen Beitrag nicht die ganze Redezeit ausschöpfen, da wir noch lange miteinander zu reden haben, und weil wir uns bei diesem Thema sehr einig sind.

Ich kann feststellen: Von der Bundesregierung kam der gute Vorschlag, Jugendlichen, die keine berufliche Ausbildung haben, für die es keine Angebote gibt und die verloren zu gehen drohen, ein Angebot zu machen. Wir haben nach wie vor zu viele Jugendliche, die nach der Schule nicht direkt in eine Ausbildung gehen und diese erfolgreich absolvieren. Es ist um jeden Jugendlichen schade, der diesen Weg nicht gehen kann. Der Satz, "Keiner darf verloren gehen", ist angesichts des Fachkräftemangels und ausbildungspolitischen, sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Gründen ein ganz wichtiger Satz. Daher ist es ein guter Vorschlag der Bundesregierung, durch den jetzt

die Jugendlichen mit entsprechenden Angeboten erreicht werden können. Die Frau Ministerin hat schon darauf hingewiesen: Dann müssen die entsprechenden Daten übermittelt werden. Die Frage des Datenschutzes ist von der Bundesregierung durch ein Widerspruchsrecht geregelt. Das stellen wir fest.

Jetzt geht es darum, dass die verschiedenen Institutionen besser zusammenarbeiten. Wir erleben oft, dass die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen nicht immer so gut ist. Aber durch diesen Gesetzentwurf, mit dem wir jetzt auf Landesebene etwas umsetzen, was uns vom Bund angeboten und vorgegeben wird, wird gewährleistet, dass es eine Datenübertragung sowohl von der Schulseite an die Bundesagentur gibt als auch von der Bundesagentur an die Jugendhilfe. Damit sind wir besser in der Lage, die Jugendlichen zu erreichen, die wir sonst nicht mehr erreichen würden, durch entsprechende Beratung, durch entsprechende Angebote. Ich gehe davon aus – deswegen will ich es jetzt damit bewenden lassen –, dass wir diese Themen dann im Ausschuss sehr einvernehmlich und konstruktiv miteinander diskutieren werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Matthias Enghuber für die CSU-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Matthias Enghuber (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Was im Grunde nach einer Formalie klingt, mit der wir uns hier beschäftigen, ist eigentlich viel mehr. Der Kollege hat recht, dass man nicht großartig darüber sprechen müsste, weil hoffentlich Konsens über diese Gesetzesänderung besteht. Sie ist nämlich sinnvoll und, wie gesagt, viel mehr als nur eine Formalie. Sie ist ein kleiner, aber wichtiger Schritt, um die Jugendlichen zu erreichen, wenn sie einen Bruch haben zwischen ihrer Schullaufbahn und dem, was danach kommen sollte, nämlich einer Berufsausbildung.

Wir hören immer wieder, dass viele Jugendliche eben doch keinen Ausbildungsplatz finden, obwohl der Ausbildungsmarkt eigentlich offen ist und viel mehr Lehrstellen anbietet, als besetzt werden können. Genau an sie wollen wir rankommen: an Jugendliche mit Schulabschluss, aber auch an Schulabbrecher, die zum Beispiel vom Gymnasium abgehen, von der Fachoberschule, der Berufsschule oder der Berufsfachschule, wie auch an die Schülerinnen und Schüler, die in sonderpädagogischer Förderung waren. Auch die dürfen wir hier nicht vergessen. Wir brauchen also diese Änderung des Gesetzes, um besser an diese Jugendlichen herankommen zu können und ihre Daten an die Stellen, die dann weitere Beratungsmöglichkeiten offerieren, weitergeben zu können. Das geht nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person.

Ein Schüler oder eine Schülerin ohne einen qualifizierten Berufsabschluss ist am Ende eine unqualifizierte Arbeitskraft. Das bedeutet, dass unsere Gesetzesänderung auch dem Fachkräftemangel entgegenwirkt, weil wir mehr Schüler in Ausbildung und damit in qualifizierte und existenzsichernde Arbeit bringen können. Wir brauchen diesen Schritt, und wir brauchen die Hilfe der Agentur für Arbeit, die diese Daten dann zum Wohle der jungen Menschen verarbeiten kann. Deswegen bitte ich darum, dass wir den Weg zu dieser landesrechtlichen Regelung hier jetzt frei machen im Sinne unserer Jugend. Ich freue mich auf den Austausch im Ausschuss hierzu.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Jan Schiffers für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Jan Schiffers (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürgerinnen und Bürger! Die Beratung von jungen Menschen, die Probleme beim Übergang von der Schule in den Beruf bzw. in die Ausbildung haben, ist generell

wichtig und richtig, aber gerade in Zeiten des steigenden Fachkräftemangels dringend notwendig und sicherlich dazu geeignet, dank intensiver Beratung und Unterstützung künftige berufliche Perspektiven aufzeigen zu können. Dadurch besteht die Möglichkeit, auf lange Sicht nicht nur Fachkräfte zu gewinnen, sondern auch insbesondere jungen Erwachsenen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie sich in der Zukunft trotz möglicher negativer Startvoraussetzungen beruflich positionieren können, um später nicht dauerhaft auf staatliche Leistungen angewiesen zu sein.

Das Motto "Keiner soll verloren gehen" ist richtig und wichtig. Dennoch: Dieses Motto, das sich die Staatsregierung hier laut der Begründung des Gesetzentwurfs zu eigen macht, wurde in den letzten Jahren leider stark vernachlässigt, denken wir nur an die Corona-Maßnahmen, die insbesondere jungen Menschen massiv geschadet haben.

Die Änderung, die mit dem Gesetzentwurf erzielt werden soll, ist zwingend notwendig. Darüber hinaus ist die Regelung auch sinnvoll. Deshalb werden wir zustimmen. – Viele Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Als Nächster spricht der Abgeordnete Tobias Gotthardt für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Sie haben das Wort.

Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf macht inhaltlich vollkommen Sinn. Es geht darum, Jugendliche aus der Schule in die Berufswelt zu überführen und keinen fallen zu lassen. Wir nehmen das sehr ernst. Wir haben eine Vielzahl an Maßnahmen. Wir haben zuletzt die Berufseinstiegsbegleitung gerettet und weitergeführt. Aber es geht in dem Fall auch um eine andere Geschichte, und zwar einen sehr vernünftigen Umgang mit dem Datenschutz. Gerade im schulischen Bereich ist es ganz wichtig, aus dem Datenschutz nicht immer einen heiligen Gral zu machen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Natürlich brauchen wir hohe Datenschutzstandards. Aber wenn es zulasten der Schülerinnen und Schüler, unserer Kinder, unserer Jugendlichen geht, dann müssen wir auf die achten und nicht auf den – so sehr ich ihn schätze – Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Deswegen: weiter so! Bei einem vernünftigen und anwendbaren Datenschutz kommen wir mit unseren Kindern und Jugendlichen gut voran. Dann können wir ihnen Perspektiven bieten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Diana Stachowitz für die SPD-Fraktion. Sie haben das Wort.

Diana Stachowitz (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ja, der Gesetzentwurf ist mehr als dringend notwendig. Er hätte schon gleich in dem Jahr nach 2020 eingeführt werden sollen. Wir haben jetzt also im Grunde fast drei Jahre vertan. Das ist sehr schade, weil richtig ist: Unsere Unternehmen brauchen unbedingt Auszubildende und Fachkräfte. Sie unternehmen viele Anstrengungen, aber sie finden die Menschen nicht mehr. Für das Jahr 2021 sind von 120.000 Schulabgängern 23.000 nicht mehr auffindbar. Das sind Fachkräfte, die wir unbedingt und dringend brauchen. Deswegen ist es richtig, da hinzuschauen und koordiniert vorzugehen, um diesen jungen Menschen eine Perspektive für ihr Leben, für ihren Beruf zu geben.

Wir haben in Bayern eine regional sehr unterschiedliche Situation: In Hof haben wir nämlich eine Schulabrecherquote von 27,2 %, in Bayern insgesamt dagegen grundsätzlich nur von 5,1 %. Bei der Ausbildung haben wir eine Abrecherquote von 23 %. Da müssen wir also genauer hinschauen. Das ist eine ganz wichtige Maßnahme.

Wir als SPD-Fraktion fordern schon länger Langzeitstudien im Übergangsbereich und haben auch schon einschlägige Anträge eingebracht. Dazu muss es Antworten geben.

Wir haben 300 Programme. 300 Programme können gar nicht mehr vernünftig koordiniert werden. Deswegen ist es auch hier wichtig, zusammenzuführen, effektiv zu sein und endlich mit der "Projekteritis" aufzuhören und der Konkurrenz voranzugehen.

Deswegen wollen wir unbedingt die Verankerung von Berufsberatung im Schulalltag, die Ausweitung der Berufsorientierung in allen Schularten, die Einführung eines berufsvorbereitenden Schulfachs "Arbeit, Technik, Wirtschaft" an allen Schularten, mehr Zeit im Schulalltag für fachliche berufsvorbereitende Praktika nicht nur in den Schulferien sowie die Ausweitung und Verbesserung sowie Verzahnung von Programmen, die eine langfristige Begleitung von jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf bieten und erst mit Ausbildungsabschluss enden. Daher fordern wir auch die Stärkung der Jugendberufsagenturen. Dazu haben wir die Anträge eingebracht, die wir im Sozialausschuss diskutieren werden. Also Unterstützung ja, so schnell wie möglich, aber alleine die Daten reichen nicht, sondern hier müssen wir aktiv werden. Für Bayern ist es mehr als dringend, zu handeln und nicht mehr abzuwarten, damit wir wirtschaftlich stark bleiben,

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Frau Kollegin. – Nächste Rednerin ist für die FDP-Fraktion Frau Kollegin Julika Sandt. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Es ist alarmierend, wie groß die regionalen Unterschiede bei den Schulabrechern sind. Bei Schülern mit Migrationshintergrund haben wir eine Abbrecherquote von über 15 %. Das ist alarmierend und eigentlich auch ein komplettes Versagen des bayerischen Kultusministeriums, das hier auch gefordert wäre. Aber ein Interesse des Kultusministers an dem Thema ist gar nicht vorhanden. Die FREIEN WÄHLERN versagen hier völlig.

(Widerspruch bei den FREIEN WÄHLERN)

Das ist auf jeden Fall ein komplettes Versagen des Kultusministeriums.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Die Schulabbrecherquote ist ein komplettes Versagen des Kultusministeriums! Das ist das Ergebnis der Regierung. Sie regieren – –

(Abgeordneter Dr. Dominik Spitzer (FDP) und Abgeordneter Albert Duin (FDP) betreten den Plenarsaal)

Da sind Sie schon, die Kollegen!

(Zurufe: Hey!)

An genau der Stelle muss angesetzt werden, weil jeder junge Mensch ohne Abschluss ein entsprechendes Angebot zur Unterstützung braucht. Darum kümmert sich übrigens auch die FDP auf Bundesebene. Mit dem Bürgergeld wurde hier eine ganzheitliche Betreuung eingeführt. Das ist ein wichtiger Baustein für mehr Chancengerechtigkeit.

(Beifall bei der FDP)

Jetzt ist auch die Bayerische Staatsregierung gefordert; denn seit zwei Jahren gibt es nun ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene, das die Datenübermittlung regelt. Das hätte längst passieren müssen. Im viel belächelten Bremen gibt es ein solches Gesetz schon seit 2016. Das gab es dort schon lange vorher. Der Handlungsbedarf ist riesig, wir haben es soeben gehört. Rund 25.000 junge Menschen haben in Bayern keine Ausbildungsstelle gefunden. Dies ist alarmierend. Deswegen stimmen wir dem Gesetz zu und dürfen uns mit der Situation auf keinen Fall zufriedengeben. Wir müssen viel mehr tun, um junge Menschen in den Beruf zu bringen. Kein Auszubildender, kein Schulabgänger oder auch kein Schulabbrecher darf unversorgt bleiben.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist augenscheinlich nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, gebe ich das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl eines Mitglieds des Parlamentarischen Kontrollgremiums, Tagesordnungspunkt 5, bekannt. Nach Artikel 2 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. Das heißt, für eine Wahl sind 103 Ja-Stimmen erforderlich. An der Wahl haben 155 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig waren 0 Stimmen. Auf Herrn Gerd Mannes entfielen 20 Stimmen. Mit Nein stimmten 131 Abgeordnete. Ihrer Stimme enthalten haben sich 4 Abgeordnete. Ich stelle fest, dass Herr Gerd Mannes nicht zum Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums gewählt worden ist.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28881

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Andreas Schalk**
Mitberichterstatterin: **Eva Lettenbauer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 15. Juni 2023 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 13. Juli 2023 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2023“ eingefügt wird.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28881, 18/30009

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Dem Art. 85 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Eine Übermittlung der in § 31a Abs. 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) genannten Daten zu dem in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB III genannten Zweck durch die Schule an die Agentur für Arbeit ist zulässig. ⁵Die Daten werden nicht übermittelt, wenn die oder der Betroffene der Übermittlung widerspricht. ⁶Auf ihr Widerspruchsrecht sind die Betroffenen hinzuweisen.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Nach Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird folgender Teil 2a eingefügt:

„Teil 2a

Vorschriften für den Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –

Art. 4

Verarbeitung von Sozialdaten nach § 31a Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die in § 31a Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten, die ihm durch die Agentur für Arbeit übermittelt worden sind, verarbeiten, soweit das erforderlich ist, um dem oder der Betroffenen Angebote zur Berufsberatung und Berufsorientierung zu unterbreiten.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für die Angebotsunterbreitung nach Abs. 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhebung.“

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

(Drs. 18/28881)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/28881 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf Drucksache 18/30009. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls einstimmig Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2023" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/30009.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses sowie die Abgeordneten Plenk (fraktionslos) und Müller (fraktionslos). Gegenstimmen? – Bei Gegenstimme des Abgeordneten Swoboda (fraktionslos). Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Es erhebt sich kein Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses sowie die Abgeordneten Müller (fraktionslos) und Plenk (fraktionslos).

Gegenstimmen? – Der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)